

S a t z u n g  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Köngernheim

vom: 13.07.2016<sup>i</sup>

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Köngernheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner/innen**

Gebührensschuldner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller/die Antragstellerin.

**§ 3**  
**Sonstige Leistungen**

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5<sup>ii</sup>**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.09.1988 einschließlich den Änderungssatzungen außer Kraft.

Köngernheim, den 13.07.2016  
Ortsgemeinde Köngernheim

(Jutta Hoff)  
Ortsbürgermeisterin

**Anlage**  
**zur Friedhofsgebührensatzung der**  
**Ortsgemeinde Königernheim vom 13.07.2016**  
**i. d.F. der 2. Änderung**

**vom: 06.07.2022**

**I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 180,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 360,00 € |
| 2. Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung          | 300,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab anonym und halbanonym)                        | 350,00 € |

**II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für                          |            |
| a) eine Einzelgrabstätte<br>als Einfachgrab  | 384,00 €   |
| als Tiefgrab   | 768,00 €   |
| b) eine Doppelgrabstätte<br>als Einfachgrab  | 768,00 €   |
| als Tiefgrab   | 1.536,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte<br>als Einfachgrab  | 1.152,00 € |
| als Tiefgrab   | 2.304,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte<br>als Einfachgrab  | 1.536,00 € |
| als Tiefgrab   | 3.072,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte  | 312,00 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen/Beisetzungen für jedes volle Jahr |            |
| a) eine Einzelgrabstätte<br>als Einfachgrab  | 9,60 €     |
| als Tiefgrab   | 19,20 €    |
| b) eine Doppelgrabstätte   |            |

als Einfachgrab		19,20 €
als Tiefgrab		38,40 €
c) eine Dreiergrabstätte		
als Einfachgrab		28,80 €
als Tiefgrab		57,60 €
d) eine Vierergrabstätte		
als Einfachgrab		38,40 €
als Tiefgrab		76,80 €
e) eine Urnengrabstätte		7,80 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

a) eine Einzelgrabstätte		
als Einfachgrab	1/12	0,80 €
als Tiefgrab	1/12	1,60 €
b) eine Doppelgrabstätte		
als Einfachgrab	1/12	1,60 €
als Tiefgrab	1/12	3,20 €
c) eine Dreiergrabstätte		
als Einfachgrab	1/12	2,40 €
als Tiefgrab	1/12	4,80 €
d) eine Vierergrabstätte		
als Einfachgrab	1/12	3,20 €
als Tiefgrab	1/12	6,40 €
e) eine Urnengrabstätte	1/12	0,65 €

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

#### 1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

a) für jede Erdbestattung, einfach, maschinell	600,00 €
b) für jede Erdbestattung, einfach, manuell	750,00 €
c) für jede Erdbestattung, vertieft, maschinell	750,00 €
d) für jede Erdbestattung, vertieft, manuell	900,00 €
e) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, maschinell	300,00 €
f) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, manuell	400,00 €
g) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, maschinell	375,00 €
h) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, manuell	475,00 €
i) für eine Urnenbeisetzung je Urne	220,00 €
j) für eine Urnenbeisetzung je Urne, vertieft	300,00 €

### IV. Ausbettung für Umbettung

1. In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausbetten eines Verstorbenen	
a) für jede Erdbestattung, einfach	1.100,00 €
b) für jede Erdbestattung, vertieft	1.300,00 €
c) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach	550,00 €
d) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft	650,00 €
e) für jede Urne	220,00 €

## V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1. a) Vorarbeiter, Std.	60,00 €
b) Facharbeiter, Std.	50,00 €
c) Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00 €
d) Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	90,00 €
e) Lkw bis 3,5 t zGM inkl Fahrer, Std.	90,00 €
f) Einhängen von Grasmatten, pauschal	40,00 €
g) Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00 €
h) Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €
i) Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis	
j) Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden darf, pauschal	60,00 €
2. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.	
3. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.	

## VI. Benutzung Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle, für jede Trauerfeier	200,00 €
---	----------

## VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	30,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	24,00 €
2. Genehmigung zur Errichtung von	
a) Grabmale, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen	30,00 €
b) Einfassungen	12,00 €
3. a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	5,00 €
b) Umschreiben der Verleihungsurkunde	5,00 €

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 4. | Namensgedenkschilder am Obelisk im Gemeinschaftsgrabfeld<br>Abteilung V und VI   | 110,00 € |
| 5. | Eine einmalige Gebühr für das Nutzungsrecht der Sandsteingrabdenkmale<br>in der Abt. I Nr. 114, 115, 117, 118, 119 und 120 | 500,00 € |

### **VIII. Auswärtigenzuschlag**

Für die Bestattung und Beisetzung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 20 v. H. zu den vorstehend festgesetzten Gebühren nach Ziff. I, II und VI erhoben.

Ausgenommen hiervon sind Einwohner und Einwohnerinnen, die zur Pflege in Einrichtungen bzw. bei Angehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes untergebracht waren.

Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.

---

<sup>i</sup> i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 28.07.2021

i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2022

<sup>ii</sup> Satzung vom 13.07.2016 in Kraft getreten am 11.08.2016

1. Änderungssatzung vom 28.07.2021 in Kraft getreten am 05.08.2021

2. Änderungssatzung vom 06.07.2022 in Kraft getreten am 13.07.2022